



**Lesefassung der Satzung der Stadt Bad Schwartau
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	15.12.2022	19.12.2022	15.03.2023	01.01.2023

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4, 6, 8, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 18 der Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 15.12.2022 diese Satzung erlassen.

I. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der Abwasseranlagen

- (1) Zur Finanzierung der Abwasseranlagen erhebt die Stadt Bad Schwartau (nachfolgend „Stadt“ genannt) Abwassergebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG SH), Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG SH und verlangt Kostenerstattungen.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung beschafft die Stadt die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine

ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, insbesondere die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhr- und Behandlungseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung.

- (3) Die Stadt betreibt durch ihren Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Bad Schwartau“ nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung
- zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem (Vakuumentwässerung) betrieben wird,
 - zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
 - zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Die Stadt ist berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einen Beitrag nach § 8 KAG SH zu erheben.
- (2) Beitragsfähig ist je nach Art der Schmutzwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
1. der Klärteiche,
 2. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,
 3. von Straßenkanälen.
 - 4.
- (3) Nicht zum Aufwand gehören die Kosten der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 9. Für diese ist eine Kostenerstattung gemäß § 9 zu leisten.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (5) Die Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für die Grundstücke. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (6) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) das Grundstück muss an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 - b) für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen,
 - c) für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein, sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf,
 - d) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (7) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 nicht vorliegen.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für den Beitrag der Schmutzwasserbeseitigung ist die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der aus der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt wird, ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m zur Straße verlaufenden Parallelen.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c)

ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss mit 1,0 (Nutzungsfaktor) vervielfältigt. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25 erhöht.
- (4) Als Vollgeschosszahl gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte Vollgeschosszahl,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Vollgeschoss- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Vollgeschosszahl,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Vollgeschosszahl,
 - dd) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Vollgeschosszahl ermittelt werden kann, die Vollgeschosszahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - ee) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Vollgeschosszahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Vollgeschosszahl,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzung (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für,
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das

- zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Aus der Anwendung der ermittelten Vollgeschosse ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Bau- bzw. Bebauungsgenehmigung.

§ 6

Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,74 €/m².

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Straßenbaulastträger sind nicht beitragspflichtig.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 erfüllt sind.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Der Stadt sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

III. Abschnitt: Benutzungsgebühren

§ 10

Abwassergebühren

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Stadt nach §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG SH) Abwassergebühren.
- (2) Für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die dezentrale Beseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen werden jeweils getrennte Gebühren erhoben.
- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung setzt sich jeweils zusammen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Zusatzgebühr.
- (4) Die Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 7 KAG SH).

§ 11

Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von einem Nenndurchfluss

Q _n m ³ /h	Q ₃	EUR/Monat
bis 2,5	bis 4,0	4,30
bis 6,0	bis 10	9,60
ab 10,0	ab 16	19,20

- (2) Sofern der Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler durch Wasserentnahmestellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Berechnung des Grundpreises der Nenndurchfluss zugrunde gelegt, der ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

- (3) Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Nenndurchfluss des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 12

Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der, der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Zwischenwerte bei den Messwerten werden unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen errechnet.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,38 €/m³.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangtes Wasser i.S.d. Abs. 1 gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht.
- Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen nach Buchstabe a) gilt die für die Berechnung der Wasserentgelte zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermessanlage nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der drei vorangegangenen Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum binnen zwei Monaten anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen muss und die von der Stadt abgenommen werden. Die Wasserzähler müssen den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen

verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bei der Stadt jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ableседatum, Zählerstand, Zählernummer) zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 5 entsprechend.
- (7) Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähler austausches.
- (8) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen und vom Gebührenpflichtigen unverschuldeten Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Zusatzgebühren möglich. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist. Der Nachweis des Wasserrohrbruches und der Versickerung des Wassers hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur, Anerkenntnis einer Versicherung und Bestätigung durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Dieser Nachweis kann bis zum Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes nachgereicht werden. Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.
- (9) Die Stadt hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung und/oder Manipulationssicherungen und kann das Anbringen von Verplombungen und/oder Manipulationssicherungen verlangen oder selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- (10) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 50 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 13

Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemessen. Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Anlage 39,88 €

§ 14

Zusatzgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird bemessen
- a) bei Kleinkläranlagen nach der tatsächlich anhand einer Abwassermesseinrichtung ermittelten abgefahrenen Menge Schlamm
 - b) bei abflusslosen Gruben nach der tatsächlich anhand einer Abwassermesseinrichtung ermittelten abgefahrenen Menge Abwassers

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schlamm bzw. Abwasser. Zwischenwerte bei den Messwerten werden unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen errechnet.

- (2) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt
- a) bei Kleinkläranlagen 36,-- €/m³
 - b) bei abflusslosen Gruben 36,-- €/m³

§ 15

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betonboden, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt.

-

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m² Fläche. Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,76 €/m² Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche (Berechnungsgrundlagen) sowie die Oberflächenversiegelung schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche oder der Oberflächenversiegelung hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen. Maßgeblich sind die am 01.01. eines jeden Jahres bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, so kann die Stadt die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben schätzen.
- (5) Ist auf einem an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstück eine Einrichtung (Niederschlagswassernutzungsanlage bzw. fest installierter Auffangbehälter - Zisterne -) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ hat und Niederschlagswasser auffängt und einer der Größe der Anlage entsprechenden häuslichen (z.B. WC, Waschmaschine) oder gärtnerischen Nutzung zuführt, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m² je m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.
- (6) Wird eine Versickerungsanlage für Niederschlagswasser mit einem Notüberlauf zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betrieben, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m² je m³ Fassungsvermögen der Versickerungsanlage. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.
- (7) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebühr.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für öffentlich Straßen, Weg und Plätze der Straßenbaulastträger sowie andere öffentliche Verkehrsanlagen.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder die Dauer der Gebührenpflicht im Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht nach Abschnitt III beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Bei Grundstücksabwasseranlagen gilt das Grundstück entsprechend Abs. 1 als an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sobald eine erste Entleerung stattgefunden oder die Anlage in Betrieb genommen wurde.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Stadt die Veränderung nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
- (4) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlagen entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (7) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 18

Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt kann für die nach der letzten Abrechnung ermittelten Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Die Abschlagszahlungen sind am 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Einrichtungsnutzer. Macht der Nutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändert sich die Höhe der Gebühr, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Änderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Endet die Gebührenpflicht sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Ergibt sich nach dem Ende der Gebührenpflicht eine Restforderung der Stadt, ist der Nutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 19

Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Einrichtungsnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Nutzer. Macht der Nutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadt Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Gebührenveranlagung zu verrechnen, wenn

ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 20

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Für die Straßenentwässerung ist der Straßenbaulastträger bei Nutzung des Grundstücks, von dem die Inanspruchnahme der Abwassereinrichtung ausgeht, gebührenpflichtig. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Berechtigte und Verpflichtete. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Einrichtungsnutzer haben der Stadt kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen

vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen, Drainagen), so hat der Nutzer dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete und/oder Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Nutzer haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 22

Datenschutz und Datenverarbeitung

Es werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Einrichtungsnutzer eingehalten. Insbesondere sind Maßnahmen getroffen, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Das als Anhang 1 „Datenschutzinformation“ dieser Satzung beigefügte Dokument dient der Erfüllung der Informationspflicht aus Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Zusammenhang mit den Verarbeitungsvorgängen personenbezogener Daten, welche auf Grundlage dieser Satzung durchgeführt werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 22.12.2020 außer Kraft.

Anhang 1: Datenschutzinformation

Bad Schwartau, den 19.12.2022

Stadt Bad Schwartau

Dr. Katrin Engeln

Bürgermeisterin